

**223 330 Pädagogischer Freiraum
und schuleigene Schwerpunktsetzung**

Verwaltungsvorschrift
des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft
und Weiterbildung
vom 2. Juni 2000 (Tgb.Nr. 1713/99)

- 1 Alle Schulen des Landes können bis zu 10% des wöchentlichen Unterrichtssolls jeder Klasse in eigener Verantwortung gestalten und für besondere Arbeitsvorhaben und pädagogische sowie fachliche Schwerpunkte verwenden. (Abweichende schulartspezifische Regelungen bleiben davon unberührt.)
- 2 Der erweiterte pädagogische Freiraum kann vor allem für die Gestaltung erzieherisch und pädagogisch bedeutsamer Vorhaben genutzt werden. Das bedeutet, dass solchen Anliegen ein erweiterter Zeitanteil — bei entsprechender zeitweiliger Kürzung in einzelnen Fächern — gewidmet werden kann. Ferner ermöglicht diese Maßnahme z.B. für eine Klasse zeitweise mehr Unterricht in einem Fach — und entsprechend weniger Unterricht in anderen Fächern — als in den Stundentafeln vorgesehen einzurichten, wenn in diesem Fach Lücken zu erkennen sind, die durch ein verstärktes Unterrichtsangebot geschlossen werden können; auch eine vorübergehende unterschiedliche Versorgung mit Fachlehrkräften kann zu solchen Verlagerungen führen. Weitergehende schulartspezifische Regelungen bleiben hiervon unberührt.
- 3 Über ein Schuljahr hinausgehende, auf längere Zeit bestimmte Abweichungen von den Stundentafeln, die der Schulprofilbildung oder schulischen Schwerpunktsetzung dienen, bedürfen der Genehmigung durch das fachlich zuständige Ministerium.
- 4 Um Schwerpunkt- und Profilbildung, die im Rahmen eines pädagogischen Gesamtkonzepts der Schule entschieden werden, zu fördern und zu erleichtern, gilt für Abweichungen in folgenden Fällen die Genehmigung als erteilt, sofern die Schülervertretung angehört worden ist und Gesamtkonferenz sowie Schulelternbeirat zugestimmt haben und die in der Stundentafel festgelegte Gesamtstundenzahl für die einzelne Klassenstufe nicht überschritten wird (darüber hinausgehende schulartspezifische Regelungen bleiben davon unberührt):
 - 4.1 Fächerverbindende Zusammenfassung von Fachanteilen über längere Zeiträume, um z.B. das Lernen in Projekten, das gezielte Lernen von Methoden oder das sogenannte offene Lernen (eigenverantwortlicher Unterricht/Freiarbeit o.ä.) zu unterstützen.
 - 4.2 Abweichung von den Stundenansätzen für die Pflichtfächer und Wahlpflichtfächer in den einzelnen Klassenstufen im Umfang einer Wochenstunde, sofern ein entsprechender Ausgleich im selben Fach in anderen Klassenstufen erfolgt.
- 4.3 Einstündige Fächer können — auch klassenstufenübergreifend — epochal zweistündig unterrichtet werden.
- 4.4 Die Gesamtstundenzahl in den Klassenstufen 5 bis 10 kann in mehr als dreistündigen Fächern um eine Wochenstunde zu Gunsten anderer Pflichtfächer oder Wahlpflichtfächer unterschritten werden.
- 5 Die verbindlichen Lernziele und Lerninhalte der in der Stundentafel vorgesehenen Fächer, Lernfelder und Lernmodule sind gemäß den geltenden Lehrplänen sicherzustellen. Die Vergleichbarkeit von Abschlussprofilen darf nicht in Frage gestellt werden.
- 6 In den berufsbildenden Schulen ist besonders darauf zu achten, dass die Anrechenbarkeit des Bildungsgangs auf die berufliche Ausbildung nach der entsprechenden Anrechnungsverordnung nicht berührt wird.
- 7 In der gymnasialen Oberstufe sind die Festlegungen zu berücksichtigen, die durch die Landesverordnung über die Mainzer Studienstufe und die Landesverordnung über das berufliche Gymnasium vorgegeben sind.
- 8 Eine enge Zusammenarbeit von Eltern, Lehrern und Schülerinnen und Schülern und ggf. Ausbildungsbetrieben (in der Berufsschule) ist unerlässlich. Schülerinnen und Schüler bzw. den Eltern sind pädagogische Schwerpunktsetzungen und Veränderungen der Stundentafel zu erläutern.
- 9 Über die mit der Wahrnehmung des erweiterten pädagogischen Freiraums verbundenen grundsätzlichen Fragen der Erziehungs- und Unterrichtsarbeit der Schule entscheiden die zuständigen Lehrerkonferenzen. Ausführliche Erörterungen mit den Eltern- und Schülervertretern der Schule und den Ausbildungsbetrieben müssen vorausgehen. Über organisatorische Maßnahmen entscheidet die Schulleiterin oder der Schulleiter.
- 10 Nr. 1.4 der Verwaltungsvorschrift „Stundentafeln für die Klassenstufen 5 bis 9/10 der Hauptschule, der Realschule, des Gymnasiums, der Gesamtschule und der Sonderschule“ vom 10. April 1992 (GAmtsbl. S. 289) und Nr. 1.3 der Verwaltungsvorschrift „Stundentafeln für die Sonderschulen“ vom 26. Januar 2000 (GAmtsbl. S. 330) werden aufgehoben.
- 11 Diese Verwaltungsvorschrift tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft. Die Verwaltungsvorschrift vom 7. Januar 1980 (Amtsbl. S. 17) ist nicht mehr anzuwenden.